
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 5, 8, 30, 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 (Ministerialblatt LSA S. 264) und den §§ 1, 2 und 9 Abs. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am **24.08.2016** folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Den im Einsatz stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz ein Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von 6,00 € gewährt.
- (2) Als Einsatz gelten folgende Maßnahmen:
 1. Einsätze auf Anforderung der Feuerwehr - und Rettungsleitstelle
 2. Ausbildungen auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 29.02.2000 (AusbVO-FF) i.d.F. VO vom 04.11.2014 (GVBl. LSA S.452)
 3. Einsätze zum Zwecke der Übung als Vorbereitung für den Ernstfall (ausgenommen hiervon ist der Feuerwehrsport)
- (3) Pauschalbeträge nach Abs. 1 werden nur bei tatsächlicher Teilnahme gewährt.
- (4) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes und Reinigungskosten für Bekleidung abgegolten.
- (5) Verdienstausfallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

- (1) Neben den Pauschalbeträgen erhalten die Führungskräfte der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen.

Gemeindewehrleiter	250 €
Stellvertreter Einsatzplanung u. Einsatzvorbereitung	200 €
Stellvertreter Aus- und Fortbildung	200 €
Stellvertreter Dienst- und Schutzbekleidung	200 €
Stellvertreter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	200 €
Stellvertreter Organisation	200 €
Stellvertreter besondere Schadenslagen	200 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	90 €
Ortswehrleiter Tangerhütte	120 €
Stellv. Ortswehrleiter Tangerhütte	90 €
Ortswehrleiter	90 €
Stellv. Ortswehrleiter	60 €
Feuerwehrjugendwarte in den Ortsteilen	60 €
Kinderfeuerwehrwart in den Ortsteilen	60 €

- (2) Sollte eine Person eine Doppelfunktion ausüben, so erhält er nur die jeweils zutreffende höhere Aufwandsentschädigung.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

Im Falle der Verhinderung der in § 3 (1) genannten Führungskräfte für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung des zu vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt in diesem Fall. Erholungsurlaub ist hiervon ausgenommen.

§5

Verdienstaufschlag

- (1) Selbstständigen wird in Ausübung ihres Ehrenamtes der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 12 €.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 machen kann, dem wird als Verdienstaufschlag eine Pauschale von 8,50 € ersetzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaufschlages erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Angaben über den Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstaufschlages. Die Angaben sind nachzuweisen.

- (4) Der Verdienstausfall kann insbesondere beantragt werden für:
1. Einsätze der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“
 2. Wahrnehmungen von Repräsentationsaufgaben des Gemeindeführers bzw. der Ortswehrleiter,
 3. Sitzungen und Veranstaltungen auf Einladung, zu denen der Antragsteller von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entsandt worden ist.
- (5) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat erstattet werden.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Dienstreisen, für die eine Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.
- (4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Auszahlung der Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wird.

§ 7

Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die Überweisung der Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ nach § 3 Abs.1 erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.

Die Zahlung der anlassbezogenen Pauschalbeträge für Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ nach § 2 Abs. 1 erfolgt halbjährlich auf der Grundlage der beim Träger des Brandschutzes einzureichenden Teilnehmerlisten.
- (2) Die Auszahlung der Fälligkeiten erfolgt zum 15. des Folgemonats.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um 1/30 gekürzt.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

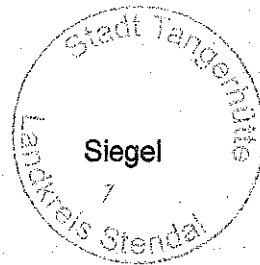
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom
20.04.2011 außer Kraft.

Tangerhütte, den 24.08.2016.....


Andreas Brohm
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 24.08.2016..... vom Stadtrat der Einheitsgemeinde
„Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr., vom, bekannt gemacht.